OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602411/2/ZO/CG

Datum:
Linz, 4. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des H S, geb. 1963, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28. Februar 2018, GZ: VerkR96-1178-2017, wegen einer Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass dieser am 29.03.2017 um 14.14 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x, in Grein auf dem Parkplatz Donaulände gegenüber Rathausgasse Nr. 2 in einer Kurzparkzone (Verordnung der Stadtgemeinde Grein vom 29.11.2010, Zl: 120/20-2010 L) abgestellt habe, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen.
Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 25 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass die Behörde mit keinem Wort auf die „Tatumstände“ eingegangen sei. Es fehle eine Begründung, weshalb die in seinem Einspruch angeführten Milderungsgründe nicht berücksichtigt wurden. Die Behörde habe die „Schädigung oder Gefährdung jener Interessen“ welche durch die verletzte Vorschrift geschützt werden sollen, nicht angeführt.

Die Aussage zur Strafbemessung, dass er nur durch den festgesetzten Strafbeitrag in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten wäre, beinhalte die unterschwellige Unterstellung, dass er die „Tat“ bewusst begangen hätte, wogegen er sich entschieden verwehre. Er könne versichern, dass ihm aufgrund dieses Verfahrens die Lust vergangen sei, noch einmal in Grein für ein Eis stehenzubleiben. Eine Tatwiederholung sei somit praktisch ausgeschlossen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Der Bf hat keine solche beantragt und in seiner Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet. Weiters wurde eine Geldstrafe von weniger als 500 Euro verhängt. Eine Verhandlung konnte daher gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 und 3 VwGVG entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hatte seinen PKW in Grein auf dem Parkplatz Donaulände gegenüber dem Objekt Rathausgasse Nr. 2 am 29.03.2017 vor 14.14 Uhr abgestellt. Dieser Parkplatz ist entsprechend der im Straferkenntnis angeführten Verordnung als Kurzparkzone verordnet. Der Bf hatte sein Fahrzeug nicht mit einer Parkscheibe gekennzeichnet.

Wie lange das Fahrzeug dort abgestellt war, konnte im Verfahren nicht festgestellt werden, diesbezüglich wird den Angaben des Bf Glauben geschenkt, dass es nur für jene kurze Zeitdauer abgestellt war, welche der Bf benötigt hatte, um sich in der Nähe ein Eis zu besorgen.

5. Diesem Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO hat der Lenker das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen, wenn ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt wird.

5.2. Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass jeder PKW, welcher in einer Kurzparkzone abgestellt wird, mit dem jeweils vorgesehenen Kurzparknachweis gleich zu Beginn des Abstellens zu kennzeichnen ist. Es kommt nicht darauf an, für welche Dauer der Fahrzeuglenker beabsichtigt, sein Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt zu lassen und das Anbringen der Parkscheibe kann sinnvoller Weise nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, bevor der Fahrzeuglenker das Fahrzeug verlässt, weil er sonst für das Anbringen der Parkscheibe nochmals zum Fahrzeug zurückkehren müsste. Der Bf hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Hinsichtlich des Verschuldens wird dem Bf zugestanden, dass er entweder die Kurzparkzone übersehen oder das Anbringen der Parkscheibe vergessen hat, also lediglich fahrlässiges Verhalten vorliegt. Der Bf hat auch keine Ausführungen gemacht, welche sein Verschulden ausschließen würden.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind; anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der Zweck der gegenständlichen Regelung besteht darin, dass die Überwachungsorgane anhand des Kurzparknachweises feststellen können, ob die erlaubte Parkdauer eingehalten wurde. Wurde – so wie im gegenständlichen Fall – keine Parkscheibe angebracht, so sind die Überwachungsorgane diesbezüglich auf die Angaben des Fahrzuglenkers angewiesen, ohne diese objektiv überprüfen zu können. Der Bf hat gegen genau diesen Zweck der Regelung verstoßen und damit jenen Unrechtsgehalt verwirklicht, welcher mit derartigen Vertretungen typischerweise verbunden ist. Es ist zwar glaubwürdig, dass er die erlaubte Parkdauer bei weitem nicht erreicht hat, dennoch kommt die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht in Betracht.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt die Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 726 Euro.

Als strafmildernd ist die aktenkundige Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Der Bf hat der behördlichen Einschätzung seiner finanziellen Verhältnisse (monatliches Einkommen von etwa 1.000 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten) nicht widersprochen, weshalb diese der Strafbemessung zu Grunde zu legen ist. Auch im Hinblick darauf erscheint die von der Behörde verhängte Strafe nicht überhöht.

Entgegen dem Vorbringen des Bf kommt es nicht darauf an, ob dieser sein Fahrzeug noch einmal in einer Kurzparkzone in Grein abstellen wird sondern der spezialpräventive Zweck der Bestrafung besteht darin, dass der Bf dazu angehalten werden soll, die Bestimmungen der Kurzparkzonen-Überwachungs-VO bei jedem Abstellen seines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone genauer zu beachten. Die von der Behörde festgesetzte Strafe schöpft den gesetzlichen

Strafrahmen lediglich zu ca. 3,5 % aus und erscheint auch aus diesem Grund nicht überhöht. Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II.:
Die behördlichen Verfahrenskosten sind in § 64 VStG, jene für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in § 52 VwGVG geregelt, wobei jeweils ein Mindestkostenersatz in Höhe von 10 Euro vorgesehen ist.

Zu III.:
Zulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl